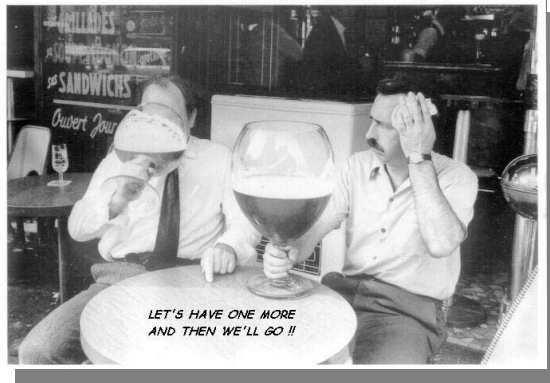


BÉIERDËSCHGESPRÉICHER :



Ich sitze gemütlich an meinem Tisch und genieße mein Bier, als an der Theke folgendes Gespräch erklang

- „Hues du schon héieren. Lo muss een en C-Führerschein hunn, fir schwéier Trakteren können ze fueren? Dat ass jo onerhéiert. Déi aner Trakteren därf een mat engem Velomotorsführerschein steieren“.
- „Majo, ech hu mer och als Hobby en neien alen Trakter kaft. Wann ech do en Unhänger drun hänken, muss ech opppassen, dat ech nët iwwert 3500 kg schwéier sinn, wëll ech hun nëmmen de B- Führerschein an darf nëmmen maximal 3500 kg weien.“
- Geséis de da stëmmt et jo. Richtig ass et, wëll d’Bauren hun hautdesdag jo Gefiehrer, déi méi schwéier sinn wéi d’Camion’en. »

Ich horchte auf und wollte die Beiden aufklären, doch meine Begleitung riet mir, dies zu unterlassen und wie Recht sie hatte, denn bei den beiden Männer handelte es sich Besserwisser.

Wie lauten die Gesetzesbestimmungen nun richtig.

1. Jeder, der im Besitze eines Führerscheines der Kategorie B ist, darf ebenfalls einen Traktor steuern. Somit spielt beim Traktor mit oder ohne Anhänger resp. gezogenem Fahrzeug das höchstzulässige Gesamtgewicht keine Rolle.
2. Zum Steuern eines Traktors muss man im Besitze eines Führerscheines der Klasse F sein.
3. Der Inhaber eines Führerscheines darf einen „Velomoto“ (Kategorie A3) steuern. Anders darf aber der Inhaber eines Führerscheines der Kategorie A3 - „Velomoto“ – keinen Traktor steuern, denn ein A3-Führerschein berechtigt ihn hierzu nicht.
4. Hat man das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht, unterliegt man folgenden Bedingungen:
 - Man darf den Traktor nur in einem Umkreis von 15 km vom Hof steuern.
 - Man darf keinen „tracteur grande vitesse“ (TGV) steuern.
5. Ein Führerschein der Klasse C ist zum Steuern eines „tracteur grande vitesse“ nicht erforderlich.
6. Ein solcher Führerschein ist nur erforderlich, wenn das höchstzulässige Gewicht eines anderen Zugfahrzeuges (Arbeitsmaschine) 12000 kg übersteigt.
7. Ein „traceur grande vitesse“ darf die Autobahnen und Straßen für Kraftfahrzeuge nicht benutzen.

Théo SCHILTZ